

Daher wird im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der SED an den VII. Parteitag u. a. gefordert, die Wiedereingliederung der Bestraften in das gesellschaftliche Leben wirkungsvoller und in organisierter Zusammenarbeit aller Staatsorgane auszugestalten<sup>2</sup>.

Die Tatsache, daß ein solches System der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere ein System der Wiedereingliederung und der Kontrolle vorbestrafter Personen, in wichtige Lebensbereiche der Werktätigen, in vielfältige gesellschaftliche Beziehungen hineinreicht, macht deutlich, daß seine Schaffung eng mit der Mitwirkung vieler gesellschaftlicher Kräfte (Nationale Front, Schieds- und Kommissionen, Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen usw.) verknüpft ist. Das System, in dem die Vorzüge des Sozialismus für die Überwindung von Rechtsverletzungen genutzt werden, entwickelt sich jedoch nicht im Selbstlauf, sondern bedarf der bewußten Gestaltung unter maßgeblicher Hilfe der Rechtspflegeorgane. Ein derartiges Herangehen bedingt Verantwortlichkeiten, die mit dem herkömmlichen, vor allem durch Zuständigkeitsfragen geprägten Rechtspflegebegriff nicht exakt erfaßt werden<sup>3</sup>. Es wäre daher verfehlt, bei der Beantwortung der Frage, worin der Beitrag der Gerichte zur Schaffung eines umfassenden Systems der Bekämpfung der Rückfallkriminalität bestehen muß, zunächst die Grenzen der richterlichen Verantwortung abzustecken und die gesetzlich fixierte Zuständigkeit des Gerichts zum Maßstab der Mitwirkung zu machen.

Betrachten wir den wirklichen Gang der Dinge, so zeigt sich, daß die Gemeinschaftsarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen ein objektives Erfordernis ist. Die Lösung dieser Aufgaben im Einzelfall beweist, daß ein derartiges System ohne zielklare Vorstellungen der Rechtspflegeorgane, ohne ihre Hilfe nicht funktionieren kann, wengleich die Rechtspflegeorgane nicht die Hauptträger des Systems sind. Die Gerichte vereinen in sich umfangreiche Kenntnisse über Ursachen und Bedingungen erneuter Straffälligkeit, sie kennen durch die Aufdeckung und Feststellung persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit eine Vielzahl von gesellschaftlichen Bedingungen, die mehr oder weniger kriminalitätshemmend hätten wirken müssen, und sie sind in der Lage, Hauptinhalt und Richtung der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung sowohl in der Form von Freiheitsstrafen als auch von Strafen ohne Freiheitsentzug herauszuarbeiten.

Von welcher Seite das Problem auch betrachtet wird — die Rückfallkriminalität als soziales Problem in sozial umfassender Weise zu bekämpfen, bedeutet, die richterlichen Erfahrungen bei der Gestaltung eines Vorbeugungs- und Wiedereingliederungssystems mehr als bisher zu berücksichtigen und wirksam werden zu lassen. Wir betonen daher die Verpflichtung der Richter, dabei mitzuarbeiten und vielgestaltige Formen zu entwickeln. Dabei geht es nicht darum, Aufgaben zu übernehmen, die in die Zuständigkeit anderer Organe, etwa der Räte der Kreise, fallen, sondern die Erfüllung der Aufgaben dieser Organe als Teil des Gesamtsystems qualitativ besser und gesellschaftlich effektiver zu ermöglichen. Die Gerichte dürfen nicht nur andere Organe auf ihre Pflichten hinweisen, sondern müssen auch selbst stets aktiv und initiativreich mitwirken. Die Erziehung des Straffälligen durch gesellschaftliche Kräfte geht zwar weit über das gerichtliche Verfahren hinaus; sie muß sich jedoch nahtlos daran

<sup>2</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57.

<sup>3</sup> Vgl. Harrland / Stiller, „Zur Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung“, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 591 ff.; G. Schübeler, „örtliche Volksvertretungen und sozialistische Rechtspflege“, NJ 1967 S. 209 ff.; Fritzsche / Schaknys / Stapelfeld, „Systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen in sozialistischen Betrieben“, NJ 1967 S. 333 ff.

anschließen und vor allem auch ihre Grundlage in der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters haben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Wir verlangen von den Richtern keine quantitative Ausdehnung ihrer politischen Massenarbeit. Vielmehr sollen sie ihre Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen und ihre Mitwirkung in anderen gesellschaftlichen Bereichen auf die Schwerpunkte konzentrieren, zu denen die Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität unbedingt gehört. Sie sollen aus einer gewissen ressortmäßigen Enge herauskommen und ihr Wirkungsfeld durch differenzierte Einbeziehung der Öffentlichkeit vergrößern.

In der Regel ist der Personenkreis bekannt, aus dem sich ein beachtlicher Teil der immer wieder Rückfälligen rekrutiert und dem gegenüber die gesellschaftlichen Maßnahmen einschließlich der Strafen noch nicht ausreichend wirkten. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist oftmals gerade dadurch gefährdet, daß es diesen Personen immer noch gelingt, sich über die gesellschaftliche Disziplin hinwegzusetzen und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Bürger zu verletzen. Resignation hinsichtlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Erziehung solcher Rückfälltäter ist jedoch nicht am Platze. Die Gerichte müssen vielmehr gerade bei diesen Personen gründlich prüfen, wo die Täter Lücken im gesellschaftlichen Kontrollsystem, ungenügende Wachsamkeit, Leichtgläubigkeit und Duldsamkeit so mancher Bürger fanden, um ihre asoziale Lebensweise nach der Straftat, aus der die meisten kamen, fortzusetzen. Die größere Wirksamkeit der gesellschaftlichen Maßnahmen für den einzelnen Rückfälltäter beginnt — aus der Sicht der Gerichte betrachtet — mit einer inhaltlichen Verbesserung der Hauptverhandlung und der Urteilsbegründung. Je schwieriger und langwieriger der Prozeß der Zurückführung des Täters in die Gemeinschaft ist, desto notwendiger sind besondere Anstrengungen auch durch die Gerichte. So entfernt der Zeitpunkt der Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben im Falle des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe auch sein mag — die Grundlage für den Wiedereingliederungsprozeß wird im gerichtlichen Verfahren geschaffen.

Zahlreiche Kreisgerichte prüfen in jedem einzelnen Fall des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe, ob die Feststellungen im Urteil ausreichen, um den Strafvollzugsorganen und den für die Wiedereingliederung verantwortlichen Organen Hinweise für die weitere Erziehung des Verurteilten zu geben. Reichen sie nicht aus, so wird in Vermerken, Briefen und durch andere Mitteilungen auf bestimmte Umstände, wie psychopathologische Abartigkeiten, Krankheiten, verfestigte Fehleinstellungen, bisherige Erziehungsmängel, negativen Freundeskreis u. ä. hingewiesen. Da nicht alle Rückfälltäter gleichermaßen der gesellschaftlichen Kontrolle bedürfen, geben die Gerichte Hinweise für die Vorbereitung der Wiedereingliederung, wie Hinzuziehung des bisherigen Arbeitskollektivs, Vermittlung einer bestimmten, berufsbedingten Arbeit, Konsultation eines Sexualpsychologen oder eines Mediziners, aber auch Hinweise auf bestimmte positive Interessen und Bindungen des Verurteilten, auf Umweltveränderungen u. ä. sowie — bei hartnäckigen Rückfälltatern — auf besondere Maßnahmen. Bei der Wiedereingliederung der zuletzt genannten Täter dürfte eine kollektive Beratung beispielsweise in einer Erziehungsberatungskommission bei der Abt. Inneres des Rates in jedem Fall notwendig sein.

Jedes Kreisgericht sollte prüfen, welche Hemmnisse einer wirkungsvollen Bekämpfung der Rückfallkriminalität im Wege stehen und wo sich neue Möglichkeiten eröffnen.